

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vom 22.07.2015

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 bis 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) sowie § 14 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vom 13.12.2013 hat die Vollversammlung der Verfassten Studierendenschaft am 13.07.2015 die nachstehende Beitragsordnung beschlossen.

Das Rektorat hat die Beitragsordnung am 22.07.2015 gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Gestaltung nimmt als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Staatlichen Hochschule für Gestaltung (HfG) unbeschadet der Zuständigkeiten der HfG und des Studierendenwerks Karlsruhe Aufgaben nach § 65 Abs. 2 LHG wahr. Um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft gemäß § 65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG unter Berücksichtigung sozialer Belange ihrer Mitglieder Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der HfG erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen an der HfG immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden, nicht jedoch die befristet eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG.

§ 3 Beitragshöhe

Der zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt für jedes Semester 13,00 Euro.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug durch die HfG

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag ist bei Studierenden zur Neuaufnahme in die HfG mit dem Immatrikulationsantrag bzw. bei bereits eingeschriebenen Studierenden mit der Rückmeldung fällig,

ohne dass es eines Gebührenbescheids bedarf. Er ist gemäß § 65a Abs. 5 Satz 5 LHG an die HfG zu zahlen, die den Beitrag an die Verfasste Studierendenschaft abführt.

(2) Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.

(3) Die Immatrikulation wird gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG einer Person versagt, die den fälligen Studierendenschaftsbeitrag nicht innerhalb der von der HfG für die Immatrikulation festgesetzten Frist an die HfG gezahlt hat.

(4) Studierende sind von der HfG gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 4 LHG von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie den Studierendenschaftsbeitrag trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

§ 5 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung, Erstattung

(1) Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind nicht vorgesehen. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht außer in den Fällen des nachfolgenden Absatzes 2 nicht.

(2) Bei einer Exmatrikulation oder Rücknahme der Immatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der HfG entfällt die Beitragspflicht nach § 2 rückwirkend. Der Studierendenschaftsbeitrag wird auf Antrag für dieses Semester erstattet; ein Anspruch auf einen anteiligen Erlass und eine anteilige Rückerstattung nach Ablauf der Frist in Satz 1 besteht nicht. Der Erstattungsantrag ist binnen einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Exmatrikulation an die Verfasste Studierendenschaft zu richten; nach Ablauf dieser Frist besteht ein Anspruch auf Rückerstattung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 LVwVfG). Der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Rektorat die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens auf die HfG zu übertragen; Einzelheiten dazu sind in einer Verwaltungsvereinbarung mit der HfG zu regeln.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Wintersemester 2015/2016 an die HfG zu leisten.

Karlsruhe, den 22.07.2015

Genehmigt für das Rektorat

Fabian Schmid
Vorsitzender des AStA

Prof. Volker Albus
Prorektor